

Checkliste: Ablauf der SBV-Wahl auf einen Blick - Förmliches Wahlverfahren

Ablauf der SBV-Wahl auf einen Blick - Förmliches Wahlverfahren

	Ereignis	Rechtsgrundlage	Frist	Erledigt
1.	Bestellung des Wahlvorstands <ul style="list-style-type: none"> durch die amtierende SBV oder durch drei Wahlberechtigte, Betriebs- oder Personalrat, Integrationsamt 	§ 1 Abs. 1 SchwbVWO § 1 Abs. 2 SchwbVWO	Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit Keine Frist, sofern noch keine SBV vorhanden	<input type="checkbox"/>
2.	Erste Sitzung des Wahlvorstands <ul style="list-style-type: none"> Beschluss einer Geschäftsordnung Aufstellung eines Arbeitsplans 	§ 2 Abs. 1, Abs. 3 SchwbVWO	Unverzüglich nach Bestellung des WV	<input type="checkbox"/>
3.	Vorbereitung der Wahl <ul style="list-style-type: none"> Bestimmung eines Wahltermins (Ort, Tag und Zeit) Bestellung von Wahlhelfern/innen Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen Unterrichtung ausländischer Wahlberechtigter Erstellung der Wählerliste Ggfs. Beschluss über schriftliche Stimmabgabe 	§ 2 Abs. 1 S. 2 SchwbVWO § 2 Abs. 4 SchwbVWO § 2 Abs. 5 SchwbVWO § 3 Abs. 1 SchwbVWO § 11 Abs. 2 SchwbVWO	Unverzüglich bis Erlass des Wahlausschreibens	<input type="checkbox"/>
4.	Erlass des Wahlausschreibens = Einleitung der Wahl	§ 5 Abs. 1 SchwbVWO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag	<input type="checkbox"/>

5.	Aushang der Wählerliste und Wahlordnung	§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SchwbVVO	Unverzüglich nach Erlass des Wahlausschreibens	<input type="checkbox"/>
6.	Einsprüche gegen Richtigkeit der Wählerliste	§ 4 Abs. 1 SchwbVVO	Innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	<input type="checkbox"/>
7.	Einreichung von Wahlvorschlägen Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang	§ 6 Abs. 1 SchwbVVO	Innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	<input type="checkbox"/>
8.	Nachfrist zur Einreichung gültiger Wahlvorschläge sofern innerhalb der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, ist eine Nachfrist von 1 Woche zu setzen -> wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet	§ 7 Abs. 1 SchwbVVO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist	<input type="checkbox"/>
9.	Bekanntmachung der Wahlvorschläge in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben	§ 8 SchwbVVO	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	<input type="checkbox"/>
10.	Stimmabgabe am Tag der Wahl	§§ 9 bis 12 SchwbVVO	Spätestens 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit	<input type="checkbox"/>
11.	Feststellung des Wahlergebnisses	§ 13 Abs. 1 SchwbVVO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	<input type="checkbox"/>
12.	Benachrichtigung der Gewählten	§ 14 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich gegen Empfangsbestätigung	<input type="checkbox"/>

13.	<p>Bekanntmachung der Gewählten</p> <p>durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben</p> <p>Gleichzeitig: Mitteilung an den Arbeitgeber, den Betriebs- bzw. Personalrat, die zuständige Gewerkschaft sowie ggfs. die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Haupt-SBV</p>	§ 15 SchwbVWO	<p>Sobald die Namen endgültig feststehen</p> <p>Unverzüglich</p>	<input type="checkbox"/>
14.	<p>Übergabe der Wahlunterlagen</p>	§ 16 SchwbVWO		<input type="checkbox"/>